

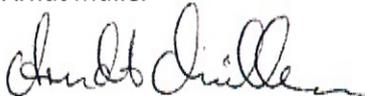
Anfrage des Mitgliedes der Stadtvertretung
der Landeshauptstadt Schwerin
Arndt Müller

Schwerin, 18.6.2017

Am Morgen des 11.05.2017 beobachtete ich eine große Wassereinleitung in den Faulen See über einen Wassereinlauf am südlichen Ufer des Sees (Fotos und Videobeleg anbei). Dieses Wasser roch stark nach Chlor.

1. Handelte es sich bei dieser Einleitung um eine erlaubnispflichtige Einleitung von Abwässern aus dem Schwimmbad am Dreescher Markt oder aus einer anderen bekannten Quelle? Wer war der Einleiter/die Einleiterin?
2. War der Unteren Wasserbehörde diese Einleitung bekannt bzw. hat sie diese Einleitung genehmigt?
3. Wenn es sich um eine erlaubnispflichtige und genehmigte Einleitung aus dem Schwimmbad handelte, welche Art von Abwasser wurde eingeleitet, d.h. wurde entweder Filtrerrückspülwasser, Beckenentleerungswasser oder Beckenreinigungswasser eingeleitet?
4. Welche Mengen von Abwasser wurden an diesem Morgen eingeleitet?
5. Welchen Mengen an Chlor enthielt dieses Abwasser?
6. Führt die Einleitung von chlorhaltigem Abwasser zu Schädigungen im Ökosystem des Faulen Sees und wenn nicht, welche Bestimmungen sind maßgeblich dafür, dass es nicht zu Schädigungen von Wasserorganismen kommt?
7. Wenn es sich um eine genehmigungspflichtige, aber nicht genehmigte Einleitung handelte, welche Schritte unternimmt die Untere Wasserbehörde um den Verursacher der Einleitung zu ermitteln, zu sanktionieren und weitere Einleitungen dieser Art zu unterbinden?

Arndt Müller









Landeshauptstadt Schwerin • Der Oberbürgermeister • 36 • PF 11 10 42 • 19010 Schwerin

Der Oberbürgermeister
Dezernat III Wirtschaft, Bauen und Ordnung
Fachdienst Umwelt

Mitglied der Stadtvertretung
Arndt Müller

-im Hause-

Hausanschrift: Am Packhof 2-6 • 19053 Schwerin
Zimmer: 2.073
Telefon: 0385 545-2451
Fax: 0385 545-2479
E-Mail: hbehr@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihre Zeichen
18.06.2017

Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen

Datum Ansprechpartner/in
2017-06-22 Herr Dr. Behr

Anfrage zur Stadtvertretung am 26.06.2017 bzgl. einer großen Wassereinleitung in den Faulen See

Sehr geehrter Herr Müller,

zu den aufgeworfenen Fragen bzgl. einer durch Herrn Arndt Müller am 11.05.2017 festgestellten großen Wassereinleitung in den Faulen See können wir nach derzeitigem Kenntnisstand folgende Antworten geben:

1. Handelte es sich bei dieser Einleitung um eine erlaubnispflichtige Einleitung von Abwässern aus dem Schwimmbad am Dreescher Markt oder aus einer anderen bekannten Quelle? Wer war der Einleiter/die Einleiterin?

Die eingeleiteten Wassermengen stammten aus einem Reinwasserbehälter der Druckerhöhungsstation I für die Trinkwasserversorgung im Schweriner Stadtteil Großer Dreesch nicht aus der Schwimmhalle Großer Dreesch. Zur planmäßigen Reinigung des Reinwasserbehälters durch die Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsgesellschaft (WAG) wurde dieser mit chlorhaltigen Chemikalien desinfiziert. Vor dem Ablassen des Wasserinhalts erfolgte eine Neutralisierung des freien Chlors. Erst dann wurde die Wassermenge im Reinwasserbehälter in die Regenwasserkanalisation abgeleitet.

2. War der Unteren Wasserbehörde diese Einleitung bekannt bzw. hat sie diese Einleitung genehmigt?

Der unteren Wasserbehörde der Landeshauptstadt Schwerin war diese Einleitung bisher nicht bekannt. Eine wasserrechtliche Erlaubnis wurde an dieser Einleitstelle in den Faulen See lediglich für die Einleitung von Niederschlagswasser von Teilflächen des Stadtgebietes Großer Dreesch nach Vorbehandlung über eine unterirdische Sedimentationsanlage erteilt.

3. Wenn es sich um eine erlaubnispflichtige und genehmigte Einleitung aus dem Schwimmbad handelte, welche Art von Abwasser wurde eingeleitet, d.h. wurde

Hausanschrift:
Landeshauptstadt Schwerin
Der Oberbürgermeister
Am Packhof 2 - 6
19053 Schwerin
Zentraler Behördenruf: +49 385 115
Zentraler Telefonservice: +49 385 545-0
Internet: www.schwerin.de
E-Mail: Info@schwerin.de

Öffnungszeiten:
Mo. 08:00 - 16:00 Uhr
Di. 08:00 - 18:00 Uhr
Do. 08:00 - 18:00 Uhr

Samstags-Öffnungszeiten
des BürgerBüros unter
www.schwerin.de

Bankverbindungen:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin BIC NOLADE21LWL IBAN DE73 1405 2000 0370 0199 97
Deutsche Bank AG BIC DEUTDE33XXX IBAN DE82 1307 0000 0309 8500 00
VR-Bank e.G. Schwerin BIC GENODEF1SN1 IBAN DE72 1409 1464 0000 0288 00
HypoVereinsbank BIC HYVEDE33300 IBAN DE22 2003 0000 0019 0453 85
Commerzbank BIC COBADE33100 IBAN DE63 1404 0000 0202 7845 00

Gläubiger-Ident-Nr.: DE87 LHS0 0000 0074 24



entweder Filtrerrückspülwasser, Beckenentleerungswasser oder Beckenreinigungswasser eingeleitet?

Eine Einleitung aus dem Schwimmbad fand nicht statt, sämtliches Abwasser der Schwimmhalle wird in den Schmutzwasserkanal eingeleitet und zur Kläranlage Schwerin-Wüstmark abgeleitet.

4. Welche Mengen von Abwasser wurden an diesem Morgen eingeleitet?

Nach Schätzung der SAE betrug die Einleitmenge 2.500 m³, wobei das eingeleitete Wasser Trinkwasserqualität besaß.

5. Welchen Mengen an Chlor enthielt dieses Abwasser?

Nach Auskunft der WAG wurden am 11.05.2017 über 4 Stunden im halbstündlichen Abstand die Konzentration an freiem Chlor gemessen. Die gemessenen Werte lagen zwischen 0,01 und 0,07 mg/l, wobei tendenziell die Konzentration zum Ende des Messzeitraums sehr gering war.

6. Führt die Einleitung von chlorhaltigem Abwasser zu Schädigungen im Ökosystem des Faulen Sees und wenn nicht, welche Bestimmungen sind maßgeblich dafür, dass es nicht zu Schädigungen von Wasserorganismen kommt?

Da sowohl die WAG als auch die SAE von Trinkwasserqualität der eingeleiteten Wassermenge ausgeht, ist keinesfalls von gesundheitsschädlichen oder ökotoxikologischen Folgen dieser Abwassereinleitung auszugehen. Für die Niederschlagswassereinleitung in den Faulen See wurden seitens der unteren Wasserbehörde gemäß DWA-Regelwerk, Merkblatt M153 für einen „See in unmittelbarer Nähe von Erholungsgebieten“ 11 Gewässerpunkte vorgegeben. Da das gesammelte Niederschlagswasser auch von mehreren, mitunter mäßig frequentierten Straßenflächen abläuft, wurde eine entsprechend große Sedimentationsanlage mit Leichtflüssigkeitsrückhalt geplant und errichtet, womit die 11 Gewässerpunkte dauerhaft nicht überschritten werden.

7. Wenn es sich um eine genehmigungspflichtige, aber nicht genehmigte Einleitung handelte, welche Schritte unternimmt die Untere Wasserbehörde um den Verursacher der Einleitung zu ermitteln, zu sanktionieren und weitere Einleitungen dieser Art zu unterbinden?

An dieser Einleitstelle in den Faulen See wurde für das von den Dach- und Verkehrsflächen im Stadtteil Großer Dreesch anfallende und gesammelt abgeleitete Niederschlagswasser eine wasserrechtliche Erlaubnis erteilt. Die untere Wasserbehörde wird daher die SAE auf Ihre Anzeigepflicht für derartige Abwassereinleitungen hinweisen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Badenschier